

Allgemeine Holzverkaufs- und Zahlungsbedingungen

Forstliche Vereinigung Odenwald-Bauland eG (FVOB eG)

Fassung (Januar 2016)

1. Geltungsbereich
2. Verkaufsbedingungen
3. Rechnungsstellung, Zahlungsfristen, Skonto
4. Maßermittlung
5. Schlussbestimmungen

1. Geltungsbereich

Die nachfolgend aufgeführten allgemeinen Verkaufs- und Zahlungsbedingungen (AVZ) gelten für alle Holzverkäufe die für die FVOB eG und durch die FVOB eG durchgeführt werden.

Für Holzverkäufe an Verbraucher, im Sinne § 13 BGB gelten diese AVZ mit Ausnahme von Ziffer 2.5. Satz 5

2. Verkaufsbedingungen

Alle Angebote sind freibleibend bis zur Annahme durch den Käufer.

2.1 Zustandekommen von Kaufverträgen (Verkaufsarten)

Ein Kaufvertrag kommt zustande durch:

- a. Abschluss eines Liefervertrages (Verkauf frei Wald oder frei Werk).
- b. Unterschrift von Käufer und FVOB eG auf dem dafür vorgesehenen Abschnitt der Holzliste oder der Verkaufszusammenstellung, sofern nicht ein Liefervertrag abgeschlossen ist. Dabei kann ebenfalls Lieferung frei Werk vereinbart sein.
- c. Erteilung des Zuschlags beim Verkauf im Rahmen von Meistgebotsterminen
- d. Abschluss eines Selbstwerbungskaufvertrages

2.2 Liefervertrag

Der Abschluss eines Liefervertrages verpflichtet die FVOB eG zur Bereitstellung, den Käufer zur Bezahlung und Abfuhr von Holz, das den im Liefervertrag vereinbarten Kriterien entspricht. Die Vereinbarung von Teilmengen in zu definierenden Lieferfristen ist möglich. Lieferverträge müssen Regelungen bezüglich Bezahlung und ggf. zu Sicherheitsleistungen enthalten.

Die FVOB eG ist berechtigt, im Bedarfsfall den Vertrag durch Lieferungen aus Waldungen von Forstbetrieben die nicht Mitglied der FVOB eG sind zu erfüllen. Dadurch veränderte

Beifuhrkosten können von Käufer und FVOB eG geltend gemacht werden. Wenn für die Mitgliedsbetriebe der FVOB eG Einschlagsbeschränkungen nach dem Forstschäden – Ausgleichsgesetz, in der jeweils gültigen Fassung, verfügt werden, können die im Liefervertrag vereinbarten Liefermengen von der FVOB eG entsprechend gekürzt oder der Vertrag im gegenseitigen Einvernehmen aufgehoben werden. Die FVOB eG unterrichtet in diesen Fällen den Käufer unverzüglich und erstattet ggf. im Voraus erbrachte Gegenleistungen des Käufers.

2.3 Bereitstellung und Gefahrübergang

Zum Zeitpunkt der Bereitstellung geht das Holz in den Mitbesitz des Käufers über. Ab diesem Zeitpunkt trägt der Käufer jegliche Gefahr des Verlustes, des Untergangs und der Wertminderung.

Die Bereitstellung findet statt:

- a. Bei Holzmengen, die aufgrund eines Liefervertrages bereitgestellt wurden, 14 Tage nach dem Versandtag der Holzlisten bzw. sonstiger Einweisungsdokumente. Die Bestimmungen nach 2.3 b und 2.3 e der AVZ bleiben unberührt.
- b. Durch Unterschriftsleistung von FVOB eG (vertreten durch Waldbesitzer oder Geschäftsstelle) und Käufer auf dem dafür vorgesehenen Abschnitt der Holzliste oder der Verkaufszusammenstellung.
- c. Mit Erteilung des Zuschlags bei Meistgebotsterminen.
- d. Bei Holzmengen, die in Selbstwerbung gewonnen werden, zum Zeitpunkt des Beginns der Aufarbeitung, spätestens vier Wochen nach Abschluss des Selbstwerbungskaufvertrags.
- e. Mit Beginn der Holzabfuhr, sofern die Bereitstellung nicht schon nach Buchstabe a-d dieser Vertragsbestimmung früher erfolgt ist.
- f. Bei vereinbarter frei Werk Lieferung am Werktor. Ermöglicht der Käufer keine Anfuhr innerhalb der vereinbarten Fristen gerät er in Abnahmeverzug. Die Bereitstellung richtet sich in diesem Fall nach Nr. 2.3 a.

2.4 Eigentumsvorbehalt und Abtretung

Bis zur vollständigen Bezahlung bleibt das Holz Eigentum des Verkäufers.

Der Käufer darf das Holz, das Liefergegenstand eines Liefervertrages gem. dieser AVZ ist, weder verpfänden noch zur Sicherheit übereignen. Bei Pfändungen durch Dritte ist der Verkäufer unverzüglich zu informieren.

Darüber hinaus gilt ein verlängerter Eigentumsvorbehalt:

- a. Das durch Vermengung oder Verarbeitung (z.B. gem § 948, 950 BGB) des Holzes an der neuen Sache bzw. an der Hauptsache erlangte (Mit-) Eigentum überträgt der Käufer anteilig entsprechend dem Wert des gelieferten Holzes zu den anderen verarbeiteten Gegenständen im Zeitpunkt der Verbindung und Vermischung sicherungshalber der FVOB eG, wobei ihm der Besitz an der neuen Sache (bzw. Hauptsache) als Treuhänder verbleibt (§930 BGB). Im Falle von weiteren Sicherungsübereignungen hat der verlängerte Eigentumsvorbehalt der FVOB eG den Vorrang.
- b. Der Käufer ist berechtigt, das Holz oder die neue Sache in ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr weiter zu veräußern. Forderungen aus der Weiterveräußerung tritt

er bereits jetzt bis zur Höhe der Forderung der FVOB eG als Verkäufer (Rechnungsendbetrag einschl. gesetzl. Umsatzsteuer) an diese ab, die FVOB eG nimmt diese Abtretung an. Dies gilt unabhängig davon, ob das Holz mit oder ohne Weiterverarbeitung weiterverkauft worden ist. Die Vorausabtretung erstreckt sich auch auf alle Surrogate, die der Käufer in Gestalt von Forderungen gegen Dritte (z.B. Versicherungen, Schädiger) wegen Verlust, Untergang oder Beschädigung erhält, sowie auf Forderungen, die dem Käufer wegen Verbindung mit einem Grundstück, Verarbeitung, Vermischung oder Umbildung des gelieferten Holzes entstehen. Der Käufer bleibt zur Einziehung der abgetretenen Forderung berechtigt, solange er nicht seine Zahlungen einstellt oder ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder Antrag auf Zwangsvollstreckung wegen Zahlungsrückstand gegen ihn gestellt worden ist. Die Befugnis der FVOB eG, die abgetretene Forderung selbst einzuziehen bleibt davon unberührt. Die FVOB eG wird die Forderung so lange nicht einziehen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt. Verlangt es die FVOB eG oder gerät der Käufer in Verzug, verpflichtet er sich, auch für den Fall seiner Zahlungseinstellung oder seiner Insolvenz der FVOB eG alle zum Einzug der Forderungen erforderlichen Angaben zu machen, die zugehörigen Unterlagen zu übermitteln und seinen Schuldnern bzw. Dritten die Abtretung mitzuteilen.

- c. Die FVOB eG verpflichtet sich auf Verlangen des Käufers die Sicherheiten frei zu geben, sobald und solange die Summe der ihr gewährten Sicherheiten die Gesamtforderung aus der Geschäftsverbindung um 20 v.H. übersteigt. Die Auswahl der frei zu gebenden Sicherheiten obliegt ihr als Verkäufer.

2.5 Gewährleistung

Die FVOB eG leistet Gewähr für die korrekte Anwendung der Messverfahren und korrekte Sortierung nach Holzart, Länge und Stärke. Sie leistet Gewähr wegen Sachmangel nur, soweit es sich um äußerlich erkennbare, erhebliche Mängel der Holzart, Holzsorte oder Güteklasse entsprechend den bei Vertragsabschluss gültigen gesetzlichen Sortierungsbestimmungen oder einer davon abweichenden und bei Vertragsabschluss vereinbarten Sortierung handelt. Sofern schriftlich besondere Eigenschaften eines Holzes garantiert werden bleibt es ohne Einschränkungen bei der gesetzlichen Regelung. Eine Haftung der FVOB eG für äußerlich nicht erkennbare Mängel und für Mangelfolgeschäden ist ausgeschlossen, es sei denn, diese sind dem Verkäufer bekannt und werden von ihm verschwiegen.

Im Falle eines Sachmangels oder bei Verzug der FVOB eG sind die Rechte des Käufers beschränkt auf Rücktritt oder Minderung des Kaufpreises; Schadensersatz und vergebliche Aufwendungen können nur verlangt werden, sofern von Seiten der FVOB eG grobe Fahrlässigkeit nachweislich ist oder es sich um besondere Eigenschaften im Sinne von Abs. 1 handelt.

2.6 Geltendmachung von Rechten des Käufers

Der Käufer kann Rechte aus 2.5 nur geltend machen, wenn dies schriftlich und innerhalb von 60 Tagen nach dem Tage der Bereitstellung erfolgt; bei Verkäufen mit nachträglicher Ermittlung der Verkaufsmenge sowie bei verdeckten Mängeln hinsichtlich Holzart und Aushaltung muss es sich außerdem um Holz handeln, das noch im Wald liegt.

2.7 Abfuhr des Holzes

Holz darf nur nach Freigabe der Abfuhr durch die FVOB eG oder durch den betroffenen Waldbesitzer abgefahren werden. Die FVOB eG oder der betroffene Waldbesitzer stellt auf Anforderung des Käufers und nach Vorliegen der Voraussetzungen unverzüglich eine Abfuhrbescheinigung aus. Diese muss der Käufer oder dessen Beauftragte bei der Abfuhr mit sich führen und auf Verlangen vorzeigen.

Das Holz muss innerhalb der im Vertrag oder auf der Rechnung angegebenen Frist abgefahren werden. Der Verkäufer kann nach erfolgloser schriftlicher Aufforderung des Käufers unter Fristsetzung das Holz auf dessen Kosten und Gefahr abfahren und andernorts lagern. Dem Käufer wird nach der Umlagerung der neue Lagerort unverzüglich mitgeteilt.

Lagerndes Holz darf nur im Einvernehmen mit der FVOB eG bzw. dem betr. Waldbesitzer bearbeitet, umgelagert oder schutzbehandelt werden.

Durch nicht fristgerechte Holzabfuhr erforderlich werdende Waldschutzmaßnahmen, einschließlich nachträglicher Entrindung, können auf Kosten des Käufers nach vorherigem, schriftlichem Hinweis und Fristsetzung durch die FVOB eG oder den betroffenen Waldbesitzer durchgeführt werden.

Für die Befahrung der Waldstraßen gilt die Wegebenutzungsanweisung für Waldwege des Landes Baden-Württemberg in der jeweils geltenden Fassung.

Die FVOB eG und der Käufer und ihre jeweiligen Bediensteten haften für Schäden aller Art, die infolge der Holzabfuhr, einer anderweitigen Bearbeitung/ Behandlung oder im Zusammenhang damit entstehen, jeweils nur insoweit, als der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde. Die Beschränkung auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit gilt nicht für Schäden an Leben, Körper und Gesundheit. Der Käufer stellt die FVOB eG, die beteiligten Waldbesitzer sowie deren Bedienstete von Ansprüchen Dritter einschließlich der Prozesskosten frei, die im Zusammenhang mit dem Holzkauf frei Waldstraße und der Holzabfuhr im Auftrag und auf Rechnung des Käufers geltend gemacht werden.

Die Holzabfuhr darf nur an Werktagen erfolgen. Bei Abfuhr in der Zeit zwischen 22.00 und 05.00 Uhr ist der zuständige Revierleiter rechtzeitig zu benachrichtigen. Die Wege dürfen nicht durch Holz und Fahrzeuge versperrt werden.

Polter, mit deren Abfuhr begonnen wurde, sind vom Käufer oder seinen Beauftragten abzusichern. Sie müssen mit der Holzlistennummer gekennzeichnet sein.

3. Rechnungstellung, Zahlungsfristen, Skonto

3.1 Zahlungsfristen

Bei vollständiger Bezahlung von Langholz innerhalb von 21 Tagen nach dem Tag der Rechnungstellung wird ab einem Netto Rechnungsbetrag von 500,00 € Skonto in Höhe von 2 v.H. gewährt. Bei Verkäufen von Standardlängen mit nachträglicher Ermittlung der Verkaufsmenge wird kein Skontoabzug gewährt. Ist bei Verkäufen mit nachträglicher Ermittlung der Verkaufsmenge (Werksmaß) mit dem Käufer die Bezahlung ohne Rechnungstellung vereinbart (Gutschriftverfahren) so kann Skonto gewährt werden, wenn die Zahlung innerhalb von 21 Tagen nach der Maßermittlung erfolgt. Maßgeblich ist dabei das Datum der Vermessung der am weitesten zurückliegenden Maßermittlungseinheit der jeweiligen Abrechnungseinheit.

Abweichende Regelungen sind möglich und werden zwischen Käufer und FVOB eG grundsätzlich vertraglich vereinbart.

Wird vom Käufer für die jeweilige Forderung eine Einzugsermächtigung erteilt, wird die Abbuchung nach 21 Tagen unter Abzug von 2% Skonto vorgenommen.

Zahlungen sind innerhalb von 42 Tagen nach dem Tag der Rechnungsstellung netto ohne Abzug zu leisten. Beim Gutschriftverfahren sind Zahlungen binnen 42 Tagen netto ohne Abzug zu leisten. Abweichungen bedürfen der vorherigen Zustimmung der FVOB eG.

In begründeten Fällen (z.B. bei Kalamitäten mit entsprechend großen Verkaufsmengen) können Zahlungszeiträume bis zu sechs Monaten, bei Anwendung des Forstschäden-Ausgleichsgesetzes bis zu 12 Monaten vereinbart werden. Über Skontogewährung wird im Einzelfall entschieden.

3.2 Sicherheitsleistungen

Die Holzabfuhr kann vor Bezahlung des Kaufpreises freigegeben werden, wenn ein vom Verkäufer akzeptiertes Geld- oder sonstiges Bürgschaftsinstitut eine selbstschuldnerische Bürgschaft ausstellt. Die Höhe der vorliegenden Bürgschaften muss mindestens die Summe aller Forderungen der FVOB eG der FVOB eG abdecken. Bei Verkäufen mit Liefervertrag richtet sich die zu erbringende Sicherheit nach den Bestimmungen des Liefervertrages.

3.3 Zahlung

Erfüllungsort für alle Zahlungen sind die auf den Rechnungen der FVOB eG oder des betroffenen Waldbesitzers angegebenen Bankverbindungen.

Die Zahlung kann erfolgen durch Überweisung, Einzugsermächtigung, Übergabe oder Übersendung von Schecks sowie Einzahlung auf ein Konto. Schecks werden nur zahlungshalber, nicht an Zahlung statt angenommen.

Als Zahlungstag gilt:

- a. Bei Übergabe oder Übersendung von Schecks der Tag des Eingangs der Gutschrift auf dem Konto der FVOB eG oder des betroffenen Waldbesitzers.
- b. Bei Überweisung Einzugsermächtigung oder Einzahlung der Tag der Gutschrift auf dem Konto der FVOB eG oder des betroffenen Waldbesitzers.
- c. Bei Verkauf auf Abgabeschein der Tag der Übergabe des Geldes an den Verkäufer oder dessen Beauftragte oder bei Überweisung der Tag der Gutschrift auf dem Konto der FVOB eG oder des betroffenen Waldbesitzers.

3.4 Stundung

Eine Forderung von mehr als 2500,00 € kann in begründeten Fällen bis zu drei Monate nach Ende der Zahlungsfrist gestundet werden. Stundungsanträge sind 14 Tage vor Ablauf der Zahlungsfrist schriftlich bei der FVOB eG oder dem betroffenen Waldbesitzer einzureichen. Gestundete Forderungen sind nach Nr. 3.7 zu verzinsen.

3.5 Zahlungsverzug, Abfuhrverbot

Bei Überschreitung der Zahlungsfrist werden für den rückständigen Teil des Kaufpreises Verzugszinsen nach Nr. 3.7 erhoben.

Wenn der Käufer Holz innerhalb der Zahlungsfrist nicht vollständig bezahlt oder die Zahlung einstellt, darf er auch das von ihm bezahlte, aber noch im Wald lagernde Holz nicht mehr abfahren.

Die FVOB eG oder der betroffene Waldbesitzer kann Käufer, die mit ihren Holzgeldzahlungen im Rückstand sind oder ihren sonstigen Verpflichtungen gegenüber dem Verkäufer nicht nachkommen, von weiteren Holzkäufen ausschließen. Ein Zuschlag bei Meistgebotsterminen gilt in diesen Fällen als nicht erteilt. Die FVOB eG wird in diesen Fällen zudem von bestehenden weiteren Lieferverpflichtungen freigestellt.

3.6 Wiederverkauf

Wenn der Käufer Holz unbezahlt abfährt oder innerhalb der Zahlungsfrist nicht vollständig bezahlt oder die Bezahlung einstellt, ist die FVOB eG oder der betroffene Waldbesitzer nach vorheriger, schriftlicher Benachrichtigung berechtigt, das noch unbezahlte Holz erneut zu verkaufen (Wiederverkauf), es sei denn der Käufer begleicht die Forderungen binnen 14 Tagen nach dem Tage der Benachrichtigung.

Der Erlös aus Wiederverkäufen steht der FVOB eG bzw. dem betroffenen Waldbesitzer zu. Reicht der Erlös nicht aus um Kaufpreis und Zinsen aus dem ersten Verkauf sowie alle im Zusammenhang mit dem Wiederverkauf stehenden Kosten (einschließlich etwaiger Frachtkosten) zu decken (Mindererlös), so hat der erste Käufer den Mindererlös zu ersetzen. Die FVOB eG oder der betroffene Waldbesitzer ist berechtigt bis zur Höhe des Mindererlöses bereits bezahltes oder im Wald liegendes Holz des ersten Käufers in den Verkauf einzubeziehen.

Der Verkäufer verzichtet auf die Einrede, dass beim Wiederverkauf ein günstigerer Erlös hätte erzielt werden können. Auf Herausgabe eines Mehrerlöses kann der Käufer einen Anspruch geltend machen, sofern dieser die entstandenen Kosten des Wiederverkaufs übersteigt. Dies gilt bei Selbstwerbungskaufverträgen sinngemäß.

3.7 Stundungs- und Verzugszinsen

Gestundete Forderungen sind mit 2 v.H., rückständige Forderungen mit 8 v.H. über dem jeweiligen Basiszins nach § 288 Abs. 2 i.V. mit § 247 Abs. 1 BGB zu verzinsen. Für jeden Tag eines Monats, für den Zinsen zu entrichten sind, ist der am ersten des Monats geltende Basiszins zugrunde zu legen.

Verzugszinsen werden vom Tage nach der Fälligkeit an bis zum Zahlungstag, Stundungszinsen für den vereinbarten Stundungszeitraum erhoben.

4.0 Maßermittlung

4.1 Anwendung der Messverfahren

- a. Soweit nichts anderes vereinbart ist (z.B. Werksvermessung), anerkennt der Käufer die angegebenen Holzmassen und das Maßermittlungsverfahren der Holzliste. Nr. 2.5 Satz 1 bleibt unberührt.
- b. Bei Holzverkäufen mit nachträglicher Ermittlung des Volumenmaßes (Werksvermessung) hat der Käufer für die Vermessungsanlage eine gemäß Rahmenvereinbarung für die Werksvermessung von Stammholz des Deutschen Forstwirtschaftsrates e.V. (DFWR) und des Verbandes der Deutschen Säge- und

Holzindustrie e.V. (VDS) in der jeweils geltenden Fassung vorgenommene und gültige Zertifizierung nachzuweisen.

- c. Bei Holzverkäufen nach Gewicht hat die Gewicht und Trockengehaltsermittlung nach den in der Rahmenvereinbarung für den Rohholzhandel in Deutschland genannten Verfahren zu erfolgen.

Die FVOB eG ist berechtigt, die Einhaltung der vorgeschriebenen Verfahren jederzeit zu überprüfen.

4.2 Folgen verspäteter Holzabfuhr

Bei Verkäufen mit nachträglicher Ermittlung der Verkaufsmenge durch den Käufer wird Holz, das zu den vertraglich festgelegten Terminen noch nicht abgefahren ist, von der FVOB eG oder dem betroffenen Waldbesitzer geschätzt und mit 80 v.H. der Menge als Abschlagszahlung in Rechnung gestellt. Die Endabrechnung erfolgt in diesem Fall nach der Gewichts- oder Volumenermittlung grundsätzlich netto ohne Abzug.

Bei Verkauf nach Gewicht wird im Falle einer vom Käufer zu vertretenden Überschreitung der im Liefervertrag festgelegten Endabfuhrfrist für den lagerungsbedingten Holzverlust ein Gewichtsausgleich von + 5v.H. der Restmenge in Anrechnung gebracht. Dem Käufer ist der Nachweis gestattet, dass der Verlust geringer als 5 v.H. war. Bei erbrachtem Nachweis ist für die Anrechnung der ermittelte tatsächliche Gewichtsverlust maßgeblich.

5. Schlussbestimmungen

5.1 Rechtswahl/ Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Geschäftsverhältnis mit der FVOB eG bzw. dem betroffenen Waldbesitzer ist, soweit nicht zwingendes Recht entgegensteht der Sitz der FVOB eG in Buchen.

Für alle Verträge gilt deutsches Recht als vereinbart.

5.2 Datenverarbeitung

Die FVOB eG bzw. der betroffene Waldbesitzer erhebt, speichert und verarbeitet die im Zusammenhang mit der Geschäftsverbindung zum Käufer stehenden personenbezogenen Daten des Käufers nach den Bestimmungen des Datenschutzrechts. Der Käufer ist damit einverstanden und verzichtet auf eine separate Benachrichtigung über die Speicherung und die Art der gespeicherten Daten.

5.3 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages einschließlich dieser Verkaufs- und Zahlungsbedingungen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, berührt dies die Wirksamkeit des übrigen Vertrages nicht. Unwirksame oder undurchführbare Bestimmungen sollen die Vertragsparteien im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften durch eine andere Regelung ersetzen, die dem gewollten Ergebnis in rechtlich gültiger Weise wirtschaftlich am nächsten kommt.

Entsprechendes gilt bei ergänzungsbedürftigen Lücken des Vertrages.